I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 165/71 DES RATES

vom 26. Januar 1971

über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 kann eine Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt werden, um, soweit erforderlich, die in wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse zu ermöglichen.

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse unterliegen, sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, die Differenz zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen unter Beachtung der allgemeinen Ziele der gemeinsamen Marktorganisation zu decken ; hierzu sind bei diesen Erzeugnissen die Versorgungslage und die Preise in der Gemeinschaft sowie die Preissituation auf dem Weltmarkt zu beachten. Ferner ist dafür zu sorgen, daß bei der Berechnung des Erstattungsbetrags für Fischereierzeugnisse etwa festzusetzende Koeffizienten berücksichtigt werden können.

Die Beobachtung der Preisentwicklung macht es erforderlich, diese Preise nach allgemeinen Regeln zu ermitteln. Bei den Weltmarktpreisen sind zu diesem Zweck die Preise auf den Märkten der Drittländer und in den Bestimmungsländern sowie die in den Drittländern festgestellten Erzeugerpreise und die Preise frei Grenze der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Bei den Preisen in der Gemeinschaft empfiehlt es sich, sich auf die Preise auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft und die Preise bei der Ausfuhr zu stützen.

Es ist erforderlich, in Anbetracht der besonderen Einfuhrbedingungen einiger Bestimmungsländer eine Differenzierung des Erstattungsbetrags nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet vorzusehen.

Fänge von Erzeugern der Gemeinschaft sind gemeinschaftlichen Ursprungs, auch wenn sie in Häfen angelandet werden, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft liegen. Aus Gründen der Kontrolle ist die Gewährung der Erstattungen jedoch auf die Erzeugnisse zu beschränken, die in Häfen innerhalb des in der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 definierten Zollgebiets der Gemeinschaft angelandet worden sind [2].

Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität des Erstattungsbetrags zu gewährleisten und ihnen eine Gewißheit hinsichtlich der verschiedenen für die Erstattungen in Betracht kommenden Erzeugnisse zu geben, ist vorzusehen, daß die Liste dieser Erzeugnisse und die Beträge für einen verhältnismäßig langen und entsprechend dem Handelsbrauch festgelegten Zeitraum gelten können.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Händlern der Gemeinschaft zu verhindern, müssen die für sie geltenden Verwaltungsvorschriften in der ganzen Gemeinschaft einheitlich sein. Die Gewährung einer Erstattung für aus Drittländern eingeführte und nach Drittländern wieder ausgeführte Erzeugnisse dieses Sektors ist nicht gerechtfertigt —

[1] ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

[2] ABl. Nr. L 238 vom 28. 9. 1968, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Festsetzung und die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 genannten Erzeugnisse fest.

Artikel 2

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
   — der Preise für Fischereierzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
   — der Preise für Fischereierzeugnisse auf dem Weltmarkt,

b) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse, die darin bestehen, diesen Märkten ein Gleichgewicht und eine natürliche Entwicklung auf dem Gebiet der Preise und des Warenverkehrs zu sichern,

c) Mindestkosten für Vermarktung und Transport von den Märkten der Gemeinschaft zu den Häfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Kosten für die Heranführung bis zu den Bestimmungsländern,

d) wirtschafliche Bedeutung der beabsichtigten Ausfuhren.

Artikel 3

(1) Die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der für die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt.

(2) Die Preise auf dem Weltmarkt werden ermittelt unter Berücksichtigung

a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der wichtigsten einführenden Drittländer,

b) der in den wichtigsten ausführenden Drittländern festgestellten Erzeugerpreise,

c) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Artikel 4

Die Erstattung kann nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet der Erzeugnisse differenziert werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erfordern.

Artikel 5

Die Liste der Erzeugnisse, für die eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung werden mindestens alle drei Monate neu festgesetzt.

Artikel 6

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die von den Fanggebieten aus unmittelbar in Häfen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft angelandet werden, wird keine Erstattung gewährt.

Artikel 7

(1) Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß

— die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und

— es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt.

(2) Bei Anwendung von Artikel 4 wird die Erstattung nach Maßgabe des Absatzes 1 gezahlt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die bzw. für das die Erstattung festgesetzt worden ist.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes 3 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 können ergänzende Vorschriften erlassen werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird ab 1. Februar 1971 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT